

Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard und Visa Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die DZ BANK als Herausgeber der virtuellen Mastercard/Visa Debitkarten (nachfolgend auch kurz „Karte“ genannt) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als Zahlungsinstrument wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen grundsätzlich an die Bank zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2 Die Karte ist an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachstehend „Abrechnungskonto“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar.

2 Geeignete Geräte, Verwendungsmöglichkeiten und Bestellung der Karte

2.1 Die Nutzung von Apple Pay ist auf allen Apple iOS Geräten mit einem Secure-Element verfügbar und ermöglicht das mobile Bezahlen weltweit bei allen stationären Kartenakzeptanzstellen, die kontaktlose Mastercard/Visa Card akzeptieren. Das Bezahlen in Apps und im Internet ist nur möglich, wenn Apple Pay vom Betreiber der App oder der Webseite als Zahlungsart angeboten wird.

2.2 Es obliegt dem Karteninhaber, sich vor der Aktivierung von Apple Pay, darüber zu informieren, ob die von ihm verwendete Hard- und Software die Nutzung ermöglicht. Die Übersicht über die Apple Pay-fähigen Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten ist auf der Webseite von Apple zu finden; derzeit (<https://support.apple.com/de-de/HT208531>).

2.3 Die Bestellung der virtuellen Karte und Registrierung für Apple Pay, durch den Kunden, erfolgt innerhalb der Banking App. Voraussetzung für die Bestellung ist ein Zahlungskonto (ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird, § 2 Abs. 8 des Zahlungskontengesetzes). Der Kontoinhaber muss eine volljährige Privatperson sein und identisch mit dem Besteller und dem Inhaber der Karte. Gemeinschaftskonten werden berücksichtigt. Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die vorliegenden Vertragsbedingungen für die Karte zur Nutzung in Apple Pay akzeptiert werden. Für ein Konto kann jeweils nur eine virtuelle Karte bestellt werden. Die Entscheidung, ob eventuell nur virtuelle Karten von Mastercard oder nur von Visa angeboten werden, liegt bei der Bank. Der Vertrag kommt dann rechtswirksam zustande, wenn der Kunde seinen Bestellprozess in der Banking App durch Eingabe einer gültigen TAN bestätigt hat.

2.4 Die von der Bank angebotene virtuelle Karte, wird dem Kunden ausschließlich virtuell auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung von mobilem Bezahlen via Apple Pay bereitgestellt. Der Karteninhaber wird nach der Bestellung weder eine physische Karte noch die vollständige Kartennummer oder eine persönliche Geheimzahl (PIN) erhalten.

3 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

3.1 Voraussetzung für die Nutzung von Apple Pay mit der virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte ist, dass der Karteninhaber seine Karte vorher in der Banking App für die Nutzung in Apple Pay registriert hat. Alle Zahlungsaufträge mit Apple Pay sind unabhängig vom Betrag mit biometrischen Merkmalen (z. B. Fingerabdruck, Face-ID) oder mit der eingestellten Gerätesperre des Geräts (nachfolgend biometrische Merkmale und Gerätesperre zusammen als „Entsperrfunktion“ bezeichnet) zu bestätigen. Die Eingabe einer Karten-PIN entfällt, dem Karteninhaber wird keine PIN für die Nutzung der Karte zur Verfügung gestellt. Apple Pay kann aus technischen oder außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegenden Gründen (z. B. Störung des Telekommunikationsnetzes bei der Akzeptanzstelle, Geräteeinstellungen, höhere Gewalt) zeitweilig beeinträchtigt oder unmöglich sein.

3.2 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlbetrags

Mit der Verwendung der Karte und der Freigabe nach Absatz 3.1 erteilt der Karteninhaber die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung). Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichert.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank/der Herausgeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

3.3 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 3.2 autorisiert hat,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang via Apple Pay unterrichtet.

4 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird über die Akzeptanzstelle via Apple Pay ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (Ausführungsfrist) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

5 Verfügungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines von der Bank genehmigten Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht (vgl. Ziffer 7) gewährleistet ist. Der aktuelle Verfügungsrahmen wird dem Karteninhaber in der Banking App in der Rubrik „Karten > Kartendetails“ angezeigt.

Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10) erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (Verfügbarkeit).



5.3 Auch, wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

6 Sorgfalts-, Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

6.1 Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Apple Pay nicht von anderen Personen genutzt werden kann. Der Karteninhaber darf nur seine eigenen biometrischen Daten im Gerät hinterlegen. Es darf keine andere Person Kenntnis über die Entsperrfunktion erlangen. Die Speicherung biometrischer Daten anderer Personen, sowie das Teilen der Gerätesperre mit Dritten, oder das Speichern und Aufschreiben der Daten zur Aufhebung der Gerätesperre, die es Dritten ermöglichen würde, verifizierte Transaktionen zu tätigen, stellen eine Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der Informationen für die Nutzung der Entsperrfunktion dar. Erlangt eine andere Person Kenntnis über die Gerätesperre, hat der Karteninhaber diese unverzüglich zu ändern.

Bei Einsatz von Apple Pay im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Bezahldaten verschlüsselt übertragen werden, indem die Bezahldaten nur auf verschlüsselten Webseiten eingegeben werden, die in der Adresszeile des Browsers an („https://“) zu erkennen sind.

6.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts fest, auf dem Apple Pay aktiviert ist, so hat er dies unverzüglich dem 24h Sperrannahme-Service (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland) anzuzeigen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre Anzeige bei der Polizei erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Polizei-Dienststelle).

6.3 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Beanstandungen und Reklamationen an Umsatzinformationen oder der Belastung des Abrechnungskontos sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.4 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.5 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Bei der Karte wird jeder einzelne Umsatz zeitnah ausgeglichen. Die Mitteilung der **Umsatzinformationen** erfolgt über die Kontoauszüge des Abrechnungskontos, auf welchem dem Karteninhaber der Aufwendungsersatzanspruch nebst den Entgelten von der Bank (kontokorrentmäßig) belastet werden.

8 Fremdwährungsumrechnung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard bzw. Visa (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation(en)**“) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über den Kontoauszug des Abrechnungskontos mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar.

8.2 Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.3 Abweichend von den vorstehenden Regelungen rechnet die Bank **bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung** aus dem Einsatz von Mastercard oder Visa den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu> unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange rates“).

Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. dem Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 18.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekannt gegeben. Ziffer 10.2 gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Kontoauszüge hat die Umsatzinformationen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Die Ziffern 6.2 und 6.3 gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzinformationen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren Verfügbarkeit für den Karteninhaber ist in Ziffer 5.2 geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11 Haftungs-, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechnete Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer 11.1.1 Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt, oder hat er seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 11.2.1 erfasst ist, auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat, das heißt einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 11.1 bis 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb der EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer 8). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Zusatzleistungen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeine Geschäftsbedingungen.

13 Nicht-Übertragbarkeit und Gültigkeit

Die Karte ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren und verlängert sich automatisch um die gleiche Laufzeit sofern die Karte nicht gekündigt wird (s. Ziffer 14). Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die Löschung der Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich zu löschen.

14 Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden. Die Bank oder der Herausgeber können den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

14.2 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7 zurückgegeben wird, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

15 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte entstehen, hat der Karteninhaber zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

16 Sperre bzw. Löschung der Karte

16.1 Die Bank darf die Karte sperren bzw. löschen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 14.2). Die Bank ist zur Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

16.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

17 Deaktivierung

Der Karteninhaber kann seine virtuelle Karte jederzeit in der Apple Wallet entfernen und damit deaktivieren. Eine erneute Registrierung in der Apple Wallet ist möglich. Des Weiteren hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die aktivierte virtuelle Karte mit der „Mein iPhone suchen“-Funktion aus der Apple Wallet zu entfernen. Mit der Kündigung der hinterlegten virtuellen Karte wird auch Apple Pay für die betreffende Karte deaktiviert.

18 Änderungen

18.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

18.2 Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

18.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und
- b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

18.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 18
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

18.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

19 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer 1.1). Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält Informationen zur Verarbeitung seiner Daten durch den Herausgeber und die ihn vertretende Bank sowie über seine Rechte mit dem Dokument „Datenschutzinformationen zur virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte“ über die Homepage der DZ BANK:

<https://www.dzbank.de> > unten bei „**Rechtliche Hinweise**“ unter dem Stichwort „**Datenschutz**“ > „**Datenschutzhinweise für Karteninhaber**“. Über die Datenverarbeitung seitens Apple bei Nutzung von Apple Pay informiert Apple selbst unmittelbar.

20 Datensicherheit

Es werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten der Karteninhaber vor Verlust, unrichtigen Veränderungen oder unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. Die Übertragung bestimmter sensibler Daten erfolgt verschlüsselt. Im Rahmen der Anonymisierung der Kartendaten (Tokenisierung) werden die verschlüsselte Kartennummer und das Verfalldatum in Ihrem Endgerät gespeichert. Die durch Apple Pay ausgelösten Zahlungsaufträge werden durch die Kartenorganisationen Mastercard Inc. mit Sitz in Purchase, New York/USA bzw. Visa Inc. mit Sitz in Foster City, Kalifornien/USA, auf der Grundlage und nach Maßgabe der Europäischen Regelungen zum Datenschutz abgewickelt.

Löschung der Daten nach Beendigung der Nutzung

Wird Apple Pay deaktiviert, werden die betroffenen Daten gelöscht, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

21 Schutzrechte – besondere Bestimmungen für die Nutzung der Funktion

Dem Karteninhaber oder Dritten ist die Entfernung, Änderung oder Unkenntlichmachung des Urheberrechtsvermerks und der Vermerke zu Marken oder besonderem Schutz unterliegenden Rechten der Bank, mit der Bank verbundener oder dritter Unternehmen untersagt, die mit der Funktion und/oder dem Service verbunden bzw. in diesen enthalten sind oder auf die im Zusammenhang mit der Funktion und/oder dem Service oder durch diese zugegriffen werden kann.

22 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Nutzung der virtuellen Karte setzt die Nutzung eines Online-Banking-fähigen Kontos der Bank voraus. Bei Nutzung des Online-Bankings, z. B. zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte, gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für das Online-Banking“. Es gelten zusätzlich die „Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs“.

23 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

24 Sonstiges

24.1 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

24.2 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.